

6. Ist ein Selbsthilfeverkauf (Art. 343 H.G.B.) als für Rechnung des säumigen Käufers erfolgt zu behandeln, wenn zwischen der Konstatierung des Meistgebotes und der Erteilung des Zuschlages zwischen dem Verkäufer und dem Meistbietenden eine Abrede des Inhaltes getroffen wird, daß für den Fall, daß der Verkäufer mit der zunächst von ihm gegen den säumigen Käufer anzustellenden Klage auf die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Meinerlöse nicht durchdringen sollte, der Meistbietende dem Verkäufer die Hälfte des beim Weiterverkaufe zu erzielenden Gewinnes herausgeben solle?

I. Civilsenat. Ur. v. 18. November 1882 i. S. F. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. I. 407/82.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat dem Beklagten durch einen gegen Ende Januar 1880 geschlossenen Vertrag eine große Quantität Kohlen verkauft, welche er für die Zeit vom 26. Januar 1880 bis Ende des Jahres 1880 in monatlichen gleichmäßigen Raten an die ihm mitzuteilenden Adressen versenden sollte. Bis Ende Dezember 1880 waren 138 600 Centner Kohlen weniger, als das Vertragsquantum, abgenommen. Kläger hat daher auf Grund des §. 343 H. G. B. am 4. Februar 1880 durch den Gerichtsvollzieher R. das im Rückstande gebliebene Quantum Kohlen öffentlich meistbietend versteigern lassen; dem Meistbietenden ist der Zuschlag erteilt, und Kläger fordert im vorliegenden Prozesse die Differenz zwischen dem Kontratspreise und dem Steigerlöse. Beklagter hat aber bestritten, daß der Verkauf als für seine Rechnung erfolgt angesehen werden könne, weil der Selbsthilfeverkauf nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sei. Der Berufungsrichter hat diese Einrede verworfen. Das Reichsgericht hat dieselbe für erheblich erachtet, und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Der Verkauf ist nach vorgängiger, genügender öffentlicher Bekanntmachung durch einen öffentlichen, zu Versteigerungen ermächtigten Beamten, mittels öffentlichen meistbietenden Ausgebotes bis dahin bewirkt, daß der Kaufmann M. sich als Meistbietender für das gesamte zur Versteigerung gestellte Kohlenquantum ergab. Im unmittelbaren Anschlusse an die Konstatierung dieses Meistgebotes heißt es dann in dem mit der Klage übergebenen Versteigerungsprotokolle:

Der Herr Verkäufer E. erteilt hierauf dem Meistbietenden, Kaufmann M., den Zuschlag.

Es werden dann die vom Kaufpreise abzuziehenden Kosten berechnet und am Schlusse des Protokolles bemerkt, daß Käufer den Restkaufpreis dem Verkäufer bezahlt habe. Diese Fassung des Protokolles ist geeignet, zu der Annahme zu führen, daß sofort nach Konstatierung des angegebenen Meistgebotes im Auktionslokale der Verkäufer den Zuschlag erteilt und den Kaufpreis nach Abzug der Kosten vom Käufer bezahlt erhalten habe. So soll aber der Verlauf nach Angabe des

Beklagten nicht gewesen sein; der Beklagte hat vielmehr nach dem Thatbestande des Berufungsgerichtes behauptet und unter Beweis gestellt: nachdem im Auktionslokale das Meistgebot des M. ermittelt worden, seien M. und der Gerichtsvollzieher zum Kläger gegangen, um diesen zu veranlassen, sich über den Zuschlag zu erklären; Kläger habe aber nicht sofort seine Zustimmung erteilt, vielmehr diese davon abhängig gemacht, daß M. sich verpflichte, ihm die Hälfte des beim Weiterverkaufe der Kohlen zu erzielenden Gewinnes zukommen zu lassen, falls er, Kläger, den gegen den Beklagten anzustellenden Regreßprozeß verlieren würde; erst nachdem M. diese Verbindlichkeit übernommen habe, und eine dahin gehende Vereinbarung getroffen worden sei, habe er vom Kläger den Zuschlag erhalten; demnach sei der Verkauf nicht für einen öffentlichen zu halten; auch sei es unwahr, daß M. dem Kläger den Kaufpreis bezahlt habe.

Inhalts des vom Berufsrichter in Bezug genommenen Thatbestandes des erstinstanzlichen Urtheiles hat Beklagter noch bemerkt:

die Auktion habe den Eindruck eines Scheinverkaufes gemacht.

Dieses ganze vom Kläger bestrittene Vorbringen des Beklagten hat der Berufsrichter für unerheblich erachtet, und dagegen ist der Hauptangriff des Beklagten gerichtet, welcher auch im wesentlichen für begründet erachtet werden muß. Zwar würde daraus, daß die Erteilung des Zuschlages an M. nicht sofort im Auktionslokale vom Kläger erklärt und zum Protokoll konstatiert wäre, vielmehr der Auktionsbeamte und der Meistbietende M. sich nach der Wohnung des Klägers begeben hätten, um dessen Erklärung über die Erteilung des Zuschlages einzuholen, und daß der Gerichtsvollzieher dann erst, sei es in dem Auktionslokale oder an einem anderen Orte, die Erteilung des Zuschlages durch den Kläger und die Berichtigung des Kaufpreises protokolliert hätte, zumal die Lizitationsbedingungen die Bieter einen Tag an ihr Gebot gebunden erklären, also dem Verkäufer ebenso lange Frist zur Erklärung über den Zuschlag gewähren, nur eine Irregularität bei der Protokollierung, aber keine Ungültigkeit des Verkaufes folgen. Auch würde, wenn die Angabe im Protokolle, daß M. den Kaufpreis nach Abzug der Kosten an den Kläger berichtet habe, sich als objektiv unrichtig ergeben sollte, daraus noch nicht eine Nichtigkeit des Verkaufes zu folgern sein. Die erheblichsten Bedenken erregen aber die angeblich zwischen der Ermittlung des M.'schen Meistgebotes und der Erteilung des Zu-

schlages erfolgten Abmachungen zwischen dem Kläger und M. Dem Berufungsrichter ist das Bedenkliche solcher Abmachungen nicht entgangen; er unterscheidet:

Da der Selbsthilfeverkauf vom Verkäufer für Rechnung des säumigen Käufers vorgenommen worden, so dürfe der Verkäufer den Käufer nicht durch Handlungen benachteiligen, welche geeignet seien, einen nachteiligen Einfluß auf die Höhe des Meistgebotes auszuüben; jede Kollusion mit den Bieter vor Abgabe des Meistgebotes, jede ungesetzliche und dem Bieter vor dem Meistgebote gestellte nachteilige Verkaufsbedingung müsse bewirken, daß der Verkauf nicht als für Rechnung des säumigen Kontrahenten geschehen anzusehen sei.

Anderß beurteilt er die nach Ermittlung des Meistgebotes getroffenen Abmachungen:

Wenn aber das Meistgebot in ordnungsmäßiger Weise ermittelt und demgemäß dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt und das Meistgebot dem säumigen Käufer als bar gezahlt in Rechnung gestellt sei, dann sei dem, was der säumige Käufer verlangen könne, Genüge geschehen; weitere Verhandlungen des Verkäufers mit dem Meistbietenden seien dann, selbst wenn sie vor Erteilung des Zuschlages erfolgten, nicht ausgeschlossen; der säumige Käufer habe an solchen anderweiten Verhandlungen kein Interesse; nur dann, wenn der Verkäufer vor der Erteilung des Zuschlages außer dem Meistgebote sich noch andere Leistungen von dem Bieter ausbedungen habe, könne der säumige Käufer, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen, verlangen, daß der Wert dieser Leistungen dem Meistgebote hinzugerechnet werde. Durch die nach der Behauptung des Beklagten vom Kläger mit M. getroffene Abrede sei das Interesse des Beklagten nicht verletzt; denn der Beklagte würde ja, auch wenn die Abrede nicht getroffen wäre, in gleicher Weise zur Zahlung der streitigen Preisdifferenz verpflichtet sein; ein ausbedungener besonderer Vorteil, welcher dem Steigerungspreise hinzuzurechnen wäre, liege schon deshalb nicht vor, weil die Abrede sich nur auf den Fall beziehen solle, daß der Kläger den Prozeß verlieren werde, daß also der Selbsthilfeverkauf nicht als für Rechnung des Beklagten geschehen zu achten sei.

In dieser letzteren Ausführung ist ein Rechtsirrtum, auf welchem die Entscheidung beruht, zu finden. Der Berufungsrichter scheint sich

die Bedeutung der vom Beklagten behaupteten Abmachung nicht vollständig klar gemacht zu haben. Ist die behauptete Abrede getroffen, dann ist klar, daß der Kläger zu dem von M. abgegebenen Meistgebote für sich allein, weil er dieses Gebot nicht für dem zeitigen Werte, bezw. laufenden Preise der fraglichen Kohlen entsprechend erachtete, den Zuschlag nicht erteilen wollte; er rechnete darauf, daß bei einem Weiterverkauf ein nicht unerheblich höherer Preis erzielt werden würde, und die Hälfte des durch einen solchen vorteilhaften Weiterverkauf zu erzielenden Gewinnes wollte er sich auf alle Fälle sichern; der säumige Käufer sollte von den Vorteilen eines solchen vorteilhaften Weiterverkaufes ausgeschlossen, ihm sollte überhaupt nur der Betrag des M.'schen Meistgebotes in Rechnung gutgeschrieben werden; Kläger sollte zunächst versuchen, durch Anstrengung des vorliegenden Prozesses die ganze Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Kaufpreise und dem Auktionserlöse zu erlangen; gewann er den Prozeß, dann war kein Grund mehr vorhanden, daß M. irgend etwas an Kläger zahlte, da ja der letztere durch das gegen den Beklagten erwirkte Urteil das Höchste, was er überhaupt erlangen konnte, erreicht hatte; verlor er den Prozeß, so erlangte Kläger nach der streitigen Abmachung mit M. von diesem eine Erhöhung des Meistgebotes desselben. Kläger sollte also nach dem streitigen Abkommen in jedem Falle mehr als das Meistgebot des M. erhalten, ohne daß versucht wurde, durch Fortsetzung der Lizitation ein höheres Meistgebot zu erzielen. Es kann bei solcher Sachlage nicht mit dem Berufungsrichter gesagt werden, daß der Beklagte gar kein Interesse an dem streitigen Abkommen gehabt habe; das erzielte Resultat des Selbsthilfeverkaufes sollte für beide Parteien nicht das gleiche sein; zu Gunsten des Beklagten sollte nur der Betrag des M.'schen Meistgebotes als Erlös des Selbsthilfeverkaufes gelten; zu Gunsten des Klägers sollte sich dieser Erlös des Selbsthilfeverkaufes um den Betrag der Hälfte des durch den Weiterverkauf von M. zu erzielenden Gewinnes erhöhen. Das darf nicht das Ergebnis eines loyalen Selbsthilfeverkaufes sein.

Es kommt noch ein weiterer entscheidender Grund hinzu: Das Recht des Selbsthilfeverkaufes ist zu Gunsten des Verkäufers statuiert, um ihm dem mit der Abnahme säumigen Käufer gegenüber die rasche Abwicklung des Geschäftes zu ermöglichen; die Ausübung dieses Rechtes kann aber für den säumigen Käufer recht bedenkliche Nachteile herbei-

führen, wenn nicht der Verkäufer mit der vollsten Redlichkeit und Loyalität bei dem Verkaufe zu Werke geht. Um nun auch den säumigen Käufer gegen ungerechtfertigte Benachteiligung zu schützen, hat das Gesetz den Verkauf als Regel unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt und davon nur in denjenigen Fällen abgesehen, wo anderweite Garantien in der aus Art. 343 Abs. 2 H.G.B. ersichtlichen Weise gegeben sind. Die bisherige Rechtsprechung hat daher mit Recht im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Käufers streng darauf gehalten, daß das Prinzip der Öffentlichkeit unbedingt gewahrt werde, und bei jeder Verletzung desselben den Selbsthilfeverkauf als nicht für Rechnung des Käufers geschehen behandelt. Der Berufungsrichter, welcher annimmt, daß der Verkauf durch die streitige Abrede den Charakter der Öffentlichkeit nicht verliere, bemerkt:

Das Wesen des öffentlichen Verkaufes bestehe nicht darin, daß öffentlich vor den vorhandenen Bietern zugeschlagen werde, sondern darin, daß durch öffentliche Versteigerung der Meistbietende festgestellt und diesem für das Meistgebot der Zuschlag erteilt werde; der Verkauf sei dann auf Grund der Auktionsverhandlung öffentlich geschehen, wenngleich der Vertrag erst durch die nicht öffentliche Zuschlagserteilung perfekt werde.

Dem kann namentlich darin zugestimmt werden, daß die Öffentlichkeit gewahrt sein kann, wenn auch der Zuschlag nicht öffentlich erteilt wird, wie namentlich in den Fällen, wenn nicht sofort nach der Auktion zugeschlagen wird, der Verkäufer sich vielmehr dazu, wie im vorliegenden Falle, eine Frist vorbehält. Der Berufungsrichter hat aber ein wesentliches Moment übersehen. Dem öffentlichen Verkaufe müssen die vor dem Beginne der Versteigerung festgestellten und den Kauflustigen publizierten Bedingungen zu Grunde gelegt, und der Zuschlag darf nur nach Maßgabe dieser aus dem Auktionsprotokolle ersichtlichen Vizitationsbedingungen erteilt werden. Abreden, welche nicht zur Kenntnis aller Auktionsinteressenten gelangen, vielmehr zum Vortheile des einen, zum Nachtheile des anderen Interessenten heimlich geschlossen werden, stehen mit dem Principe der Öffentlichkeit des Verkaufes im Widerspruche, und ein Zuschlag, welchem solche heimliche Abreden zu Grunde liegen, kann nicht aufrecht erhalten werden. Die streitige Abmachung steht nicht in den im Auktionsstermine vom 4. Februar 1881 publizierten Bedingungen, ist überhaupt aus dem Auktions-

protokolle nicht ersichtlich, folglich kann der erfolgte Verkauf nicht als für den dadurch benachteiligten Beklagten verbindlich angesehen werden. Da die fragliche Abmachung bestritten und Beweis darüber nicht erhoben ist, so ist die Zurückverweisung der Sache an den Berufungsrichter geboten." ...